

BilMoG: Programmtechnische Auswirkungen für das PMAktuar[®]-System

Dr. Ph. Schade*

31. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

1 Änderungen für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen	1
2 Auswirkungen auf die Gutachterprogramme des PMAktuar[®]-Systems	3
2.1 PMAktuar [®] 3.0	3
2.2 winAktuar [®] 2.0	4
2.3 PMAktuar [®] -VBA-Modul	4
3 Zusammenfassung	4

1 Änderungen für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen

Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wird das Ziel verfolgt, die Bilanzierungsvorschriften der deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) internationalen Standards anzugleichen. Insbesondere bei der Bewertung der Höhe von Pensionsverpflichtungen wurde die bisherige Praxis des Ansatzes des steuerlichen Teilwerts auch in der Handelsbilanz immer wieder kritisiert. Mit den neuen Vorgaben des bisher vorliegenden Regierungsentwurfs wird das Ziel einer realistischeren Bewertung der durch die Pensionsversprechen ungewissen Verbindlichkeiten verfolgt. Insbesondere sind dabei die folgenden Änderungen vorgesehen:

1. Berücksichtigung von der Höhe nach nicht feststehenden Gehalts- und Rentenerhöhungen,
2. zu Grunde liegende Bewertungsverfahren,

*Copyright © 2008 MSS GmbH & Co. KG, Bremer Str. 33, 44135 Dortmund, Internet: www.pmaktuar.de.

3. Berücksichtigung eines marktnahen Rechnungszinssatzes und
4. Saldierung der Pensionsrückstellungen (Passivseite) mit den zu Deckung der Verpflichtungen verfügbaren Vermögenswerten auf der Aktivseite der Bilanz.

Im Detail regelt der Gesetzesentwurf in § 253 Abs. 1 HGB-E den Ansatz der „Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages“. Insbesondere die bewusste Verwendung des Begriffs des *Erfüllungsbetrages* verdeutlicht – wie in der Gesetzesbegründung bemerkt –, dass künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind. In diesem Sinne sind für die Bestimmung der Rückstellungshöhe sowohl Anpassungen der zukünftigen Gehalts- und Rentenniveaus als auch Fluktuation zu berücksichtigen. Darüber hinaus lässt die Formulierung des Gesetzesentwurfs Spielraum in der Wahl des zu Grunde liegenden Bewertungsverfahrens. Hiernach sind neben dem für die Steuerbilanz verpflichtenden Teilwertverfahren (siehe § 6a Abs. 3 EStG) bspw. auch Gegenwartsverfahren möglich, wie bspw. die Verwendung der Projected Unit Credit-Methode (PUC), die zwingend nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) als ein ratierliches Anwartschaftsdeckungsverfahren vorgesehen ist.

Die größten Auswirkungen auf die Bewertungshöhe der Pensionsrückstellung wird die Vorgabe des Ansatzes eines durchschnittlichen Marktzinssatzes sein, der auf Basis eines siebenjährigen Durchschnittszinssatzes von laufzeitadäquaten Null-Coupon-Zinsswaps durch die Deutsche Bundesbank ermittelt und veröffentlicht wird. Vom Grundsatz könnte jede Versorgungsverpflichtung mit einem ihrer Laufzeit entsprechenden, zu ermittelnden Rechnungszinssatz bewertet werden, was in der Praxis aufwandsmäßig nicht zu bewältigen wäre. Aus Vereinfachungsgründen werden den Verpflichtungen daher pauschal Laufzeiten von 15 Jahren unterstellt.

Bemerkung 1.1: Anzumerken sei an dieser Stelle, dass selbst nach derzeit geltendem Handelsbilanzrecht ein Rechnungszinssatz zwischen drei und sechs Prozent als zulässig angesetzt werden konnte (siehe dazu IDW-Stellungnahme HFA2/1988). Allerdings wurde in den Unternehmen üblicherweise die gemäß der Steuerbilanz auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 6 % ermittelte Rückstellungshöhe auch in der Handelsbilanz angesetzt. Diese Praxis führt zu deutlichen Unterbewertungen in der Höhe der Pensionsverpflichtungen für den derzeitigen Ausweis in der Handelsbilanz. In diesem Sinne tragen die neuen Bewertungsvorschriften gemäß BilMoG nunmehr dazu bei, einen längst fälligen realistischen Bewertungsmaßstab für jene Verbindlichkeiten festzulegen.

Eine weitere wesentliche Neuerung sieht der § 246 Abs. 2 HGB-E mit dem geschaffenen *Saldierungsgebot* vor, das es erlaubt Vermögensgegenstände, die „ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristigen Verpflichtungen dienen, die gegenüber Arbeitnehmern eingegangen wurden“ mit den Schulden (Passivierung) zu verrechnen. Die nach dem Gesetzesentwurf zumindest für die unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen gebotene Saldierung von auf solcher Weise separierten Vermögen führt damit in der Bilanz zu einer Bilanzverkürzung und schließlich zu einer Bilanzbereinigung. Bei mittelbaren Versorgungsverpflichtungen bleibt nach dem bisherigen Entwurf das Passivierungswahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB zunächst

gültig. Eine Bilanzierung ist hiernach nicht erforderlich. Etwaige Fehlbeträge sind für Kapitalgesellschaften zumindest im Anhang der Bilanz auszuweisen.

Bemerkung 1.2: Die Berücksichtigung von Fluktuation für die Bewertung nach HGB wird die Verwendung neuer Sterbetafeln (unter Einbeziehung von Fluktuationswahrscheinlichkeiten) und eines modifizierten Formelwerks notwendig machen. Es ist daher vorerst davon auszugehen, dass eine Fluktuation für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen entweder nur vereinfacht über Abschläge in den Leistungsbarwerten bzw. zunächst gar nicht vorzusehen ist.

2 Auswirkungen auf die Gutachterprogramme innerhalb des PMAktuar[®]-Systems

Die modulare Konzeption des PMAktuar-Rechenkerns, durch den die gesamte Pensionsmathematik gesondert gekapselt und den darüber liegenden Anwendungsprogramm PMAktuar 2.x, winAktuar 2.x sowie dem PMAktuar-VBA-Modul zur Verfügung gestellt wird, erlaubt es, den bevorstehenden Änderungen des BilMoG zeitnah Rechnung zu tragen. Wesentliche für die neuen Bilanzierungsvorschriften zu berücksichtigende Merkmale sind allein auf Grund der vorherrschenden Architektur des Rechenkerns bereits abgedeckt. Sie lässt sich bspw. ein beliebiger Rechnungszinssatz für die Bewertung vorgeben. Mit dem sog. *Leistungsvektorprinzip* kann in gewohnter Weise bereits heute ein gewünschter Rententrend sehr einfach und intuitiv für jede Leistungsart individuell vorgegeben werden. Für gehaltsabhängig formulierte Zusagen wird auf gleiche Weise verfahren. Entsprechende Anwartschaftssteigerungen der Leistungen in der Aktivenzeit sind ebenfalls durch entsprechende Setzungen in den Leistungsvektoren direkt vorzugeben. Insofern sind sowohl die Neuerungen hinsichtlich des Rechnungszinssatzes als auch der Berücksichtigung von Gehalts- und Rentensteigerungen bereits heute flexibel durch das PMAktuar-System abgedeckt.

Die Freiheit in der Wahl des Bewertungsverfahrens lässt noch auf entsprechende Stellungnahmen der IVS-Sachverständigen innerhalb der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) bzw. des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) hoffen. Da mit den neuen Vorschriften für die Handelsbilanz eine deutliche Annäherung an die internationalen Bewertungsvorschriften im Sinne einer besseren Vergleichbarkeit angestrebt ist, wird der Fokus wohl auf der PUC-Methode als zu Grunde liegendes Bewertungsverfahren bzw. einem daran angelehnten Verfahren liegen. Inwiefern das Teilwertverfahren, Modifikationen des Teilwertverfahrens oder abgewandelte Gegenwartsverfahren als mögliche Bewertungsverfahren zulässig sind, bleibt abzuwarten. Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit eine Freiheit in der Wahl der Verfahren für die Bewertung Einzug hält oder ob es stattdessen überhaupt klare Anwendungsvorschriften geben wird.

2.1 PMAktuar[®] 3.0

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten bleibt abschließend abzuwarten, welche Bewertungsverfahren als zulässig für die Handelsbilanzbewertung angesehen werden. Der PM-

Aktuar-Rechenkern wurde neben dem Teilwertverfahren bereits mit Version 9.5.1.11 (der PMA200x.DLL) im Spätherbst 2006 mit der PUC-Methode ausgestattet. Die beiden zentralen Bewertungsverfahren sind damit bereits heute verfügbar. Inwieweit weitere Verfahren ebenfalls in den Rechenkern aufzunehmen sind, wird nach entsprechenden Stellungnahmen voraussichtlich die erste Jahreshälfte 2009 zeigen.

Damit ist PMAktuar einsatzbereit für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen für Handelsbilanz auf Grundlage der neuen Bilanzierungsvorschriften nach BilMoG. Erweiterungen und Verbesserungen in der Anwendungsoberfläche zur nahtlosen Integration und Differenzierung zwischen Steuer- und Handelsbilanzbewertungen werden mit der neuen Version im Frühjahr 2009 ausgerollt.

2.2 winAktuar[®] 2.0

Auch winAktuar greift als Mitglied der Familie der Anwendungsprogramme innerhalb des PMAktuar-Systems direkt auf den PMAktuar-Rechenkern zurück. Im Grundsatz stehen damit alle notwendigen Funktionen für die Bewertung gemäß BilMoG direkt zur Verfügung. Auf Basis eines angepassten Preis- und Lizenzmodells wird interessierten Nutzern ebenfalls die Möglichkeit zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen für die Handelsbilanz eingeräumt und damit der Bereitstellung sowohl des Teilwertverfahrens als auch eines entsprechenden Gegenwartsverfahrens (bspw. die PUC-Methode) als Bewertungsverfahren vorgesehen. Gehalts- und Rentensteigerungen werden in gewohnter Weise über die Dynamisierungsdialoge abgebildet. Eine entsprechende Programmversion steht unter der Voraussetzung entsprechend festlegender Stellungnahmen dazu autorisierter Gremien (IVS/DAV, IDW, BMF) zu den relevanten Bewertungsverfahren mit Jahresbeginn 2009 zur Verfügung.

2.3 PMAktuar[®]-VBA-Modul

Der PMAktuar-VBA-Modul stellt die in Visual Basic for Applications (VBA) realisierte Schnittstelle zwischen dem PMAktuar-Rechenkern und den Programmen der Microsoft Office[®]-Familie dar. Da hierbei die Funktionen des PMAktuar-Rechenkerns in Visual Basic zur Verfügung gestellt werden, sind alle Voraussetzungen für Handelsbilanzbewertungen nach dem BilMoG bereits geschaffen.

3 Zusammenfassung

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz führt zu einer Annäherung der handelsbilanziellen Bewertung von Pensionsverpflichtungen an internationale Bilanzierungsvorschriften und damit insgesamt zu einer Verbesserung in der Vergleichbarkeit der Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene. Für die aktuarische Bewertung sind dabei eine Reihe von Neuerungen im Vergleich zum bisher anzuwendenden Teilwertverfahren zu berücksichtigen. Zentral dabei ist die Berücksichtigung eines marktnahen Rechnungszinses und von Gehalts- und Rentensteigerungen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, nach welchem Bewertungsverfahren die Bestimmung der Verpflichtungswertes vorzunehmen ist. Hierzu sind bislang keine

Stellungnahmen bekannt geworden. Neben dem Teilwertverfahren wird allerdings der PUC-Methode im Sinne einer besseren internationalen Vergleichbarkeit größere Bedeutung zugemessen. Abschließende Kommentare oder Vorgaben entsprechender Gremien liegen allerdings zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor.

Nach dem bisherigen Entwicklungsstand und auf Grundlage der Konzeption des PMAktuar-Systems sind alle dazu gehörenden Anwendungsprogramme (PMAktuar, winAktuar bzw. die PMAktuar-VBA-Schnittstelle) bereits für Bewertungen nach den neuen BilMoG-Vorschriften vorbereitet. Neben dem Teilwertverfahren ist die PUC-Methode bereits verfügbar. Der Rechnungszinssatz konnte seit der Erstveröffentlichung des PMAktuar-Systems frei vorgegeben werden. Die nach dem Leistungsvektorprinzip vorgegebene Art und Weise der Setzung der Leistungen erlaubt darüber hinaus die Berücksichtigung beliebiger Anwartschafts-/Gehalts- und Rententrends.

Bemerkung 3.1: Mit der Verschiebung des Termins der nächsten Expertenanhörung im Rechtsausschuss auf den 17.12.2008 auf Grund der aktuellen „Finanzkrise“, ist damit zu rechnen, dass die Verabschiedung des BilMoG durch die Bundesregierung wohl erst im ersten Quartal 2009 erfolgen kann. In diesem Zusammenhang erscheint die ursprünglich geplante Anwendung des neuen Gesetzes bereits zum 1.1.2009 als höchst unwahrscheinlich.